

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Konstanz
vertreten durch Herrn Landrat

- Landkreis -

und

der Gemeinde Allensbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister

- Gemeinde -

über

**die Gemeinschaftsmaßnahme an der K 6169 / K 6168
Bau eines Radweges zwischen Kaltbrunn und Markelfingen
Hier: 1. BA zwischen Kaltbrunn und Wild- und Freizeitpark**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, an der K 6169 / K 6168 den Bau eines Radweges zwischen Kaltbrunn und Wild- und Freizeitpark als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

Die Vereinbarung regelt die Durchführung und die Kostentragung der Maßnahme.

Art und Umfang richten sich nach der beigefügten Übersichtskarte vom 11.03.2019 (Anlage 1), dem Übersichtslageplan vom 11.03.2019 (Anlage 2) und der erstellten Kostenberechnung vom 25.03.2020 (Anlage 3). Desweiteren ist das Genehmigungsschreiben und der genehmigte Zuschussantrag des Regierungspräsidiums vom 02.02.2022 beigefügt (Anlage 4).

Grundlage des Vertrages sind das Straßengesetz Baden-Württemberg und sämtliche sonst für den Straßenbau geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§2

Durchführung der Maßnahme

Der Maßnahme wird vom Landkreis durchgeführt. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung zuständig.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten Bau des Radweges für den 1. BA zwischen Kaltbrunn und Wild- und Freizeitpark

Die vorl. Baukosten betragen:	ca.	1.495.097,00 Euro
zuzüglich Grunderwerbskosten:	ca.	154.540,00 Euro
<hr/>		
Summe :	ca.	1.649.637,00 Euro
zuzüglich ca. 20% Planungskosten (Planungskosten werden separat bezuschusst, Betrag siehe vom RP genehmigter Antrag 10.02.2022)		
	ca.	324.795,40 Euro
<hr/>		
Summe Gesamtkosten Radweg (brutto)	ca.	1.974.443,24 Euro

Zuschuss nach VwV-LGVFG-RuF und Sonderprogramm „Stadt und Land“ VVSP „S&L“
(Beträge siehe vom RP genehmigter Antrag 10.02.2022):

90 % aus ca. 1.623.977,00 Euro förderfähiger Kosten	ca.	1.461.579,30 Euro
zuzüglich 20 % Planungskosten	ca.	324.795,40 Euro
<hr/>		
Gesamt	ca.	1.786.374,70 Euro
Verbleiben (brutto)	ca.	188.068,54 Euro

§ 4

Kostenanteil Landkreis

Nach der Richtlinie des Landratsamt Konstanz vom 01.01.2004 über die Anlage von Radwegen an Kreisstraßen, Punkt B, übernimmt der Landkreis 50 % der durch die Zuwendung nicht gedeckten Kosten als Interessenbeitrag.

Der vorläufige Kostenanteil des Landkreises beträgt:

$$50 \% \text{ von } 188.068,54 \text{ Euro} = \mathbf{94.034,27 \text{ Euro (brutto)}}$$

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 5

Kostenanteil Gemeinde Allensbach

Nach der Richtlinie des Landratsamt Konstanz vom 01.01.2004 über die Anlage von Radwegen an Kreisstraßen, Punkt B, übernimmt die Stadt/Gemeinde 50 % der durch die Zuwendung nicht gedeckten Kosten als Interessenbeitrag. Bei Beteiligung mehrerer Städte/Gemeinden wird der Interessensbeitrag entsprechend der anteiligen Baulängen auf der Gemarkung errechnet.

Die anteilige Baulänge der Gemeinde Allensbach beträgt 100 %.

Der vorläufige Kostenanteil der Gemeinde Allensbach beträgt:

50 % von 188.068,54 Euro = **94.034,27 Euro (brutto)**

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Abrechnung der zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis.

Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Landkreis der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über den auf die Gemeinde anfallenden Kostenanteil.

Die von der Gemeinde an den Landkreis zu zahlenden Beträge werden innerhalb 6 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

Soweit die Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie nach § 34 LHO Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem in § 247 Abs. 12 BGB festgelegten Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Baulast und bauliche / betriebliche Unterhaltung nach Fertigstellung

Die Bau- und Unterhaltungslast des Radweges liegt beim Landkreis.

**§ 8
Leitungsverlegungen Dritter**

Im Zuge der Bauarbeiten soll die Möglichkeit einer Infrastrukturverbesserung von Versorgungsleitungen geschaffen werden. Die Gemeinde Allensbach entscheidet über den Bedarf und trägt auch die Kosten der Verlegung, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden. Soweit eine unmittelbare Mitverlegung nicht möglich sein sollte, werden Leerrohre vorgesehen. Die Gemeinde Allensbach übernimmt in diesem Fall das Eigentum der Leerrohre. Diese Kosten sind in II. Kostenverteilung nicht enthalten und fallen zusätzlich an.

**§ 9
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 10
Zahl der Fertigungen**

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. 1 Fertigung ist für den Landkreis und 1 Fertigung ist für die Gemeinde bestimmt.

- Anlage 1: Übersichtskarte vom 11.03.2019
- Anlage 2: Übersichtslageplan vom 11.03.2019
- Anlage 3: Kostenberechnung vom 25.03.2020 (mit Genehmigungsvermerk des RP vom 10.02.2022)
- Anlage 4: Genehmigungsschreiben Zuschuss und genehmigter Antrag vom 10.02.2022

Für den Landkreis:

Konstanz, den

.....
Zeno Danner, Landrat

Für die Gemeinde:

Allensbach, den

.....
Stefan Friedrich, Bürgermeister